

Bundesgesetzblatt

213

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1955	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 5. 55	Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	213
10. 5. 55	Erste Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	222
10. 5. 55	Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	237
10. 5. 55	Dritte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	242
10. 5. 55	Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung)	243
10. 5. 55	Fünfte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	249
10. 5. 55	Sechste Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	250
10. 5. 55	Siebente Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	259

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 6. Mai 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige im Verhältnis zu Luxemburg. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Kuba. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung zu Artikel 1 Abs. 2 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 10. Mai 1955, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Ratifikation durch Japan). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Brüsseler Vertrags und des Nordatlantikvertrags für die Bundesrepublik Deutschland sowie über das Inkrafttreten des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar.

Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV).

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 239 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 16 Abs. 8 und des § 43 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446, 534) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I Einkünfte § 1 Begriff

Einkünfte im Sinne des § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 16 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes sind die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember

1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterlegen haben.

§ 2

Berechnungszeitraum

(1) Die Einkünfte im Sinne des § 239 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 16 des Feststellungsgesetzes sind wie folgt anzusetzen:

1. Sind Einkünfte in den Kalenderjahren 1937, 1938 und 1939 bezogen worden, so ist der Durchschnitt der in diesen Kalenderjahren bezogenen Einkünfte anzusetzen.
2. Sind Einkünfte erst nach dem 31. Dezember 1937 bezogen worden, so treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Kalenderjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind. Ergibt sich hiernach bis zu der Schädigung, die den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage herbeigeführt hat, ein Zeitraum von weniger als drei vollen Kalenderjahren, so sind die vom erstmaligen Bezug bis zur Schädigung in vollen Kalendermonaten erzielten und auf ein Jahr umgerechneten Einkünfte als Durchschnittseinkünfte anzusetzen.
3. Waren die Einkünfte in dem Zeitraum, der nach Nr. 1 oder 2 zugrunde zu legen wäre, infolge einer durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingten berufs-fremden Verwendung nicht unerheblich geringer als in den drei letzten der Veränderung vorausgegangenen Kalenderjahren, so sind die Einkünfte dieser Kalenderjahre anzusetzen; Nr. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Zusammenrechnung der Einkünfte des unmittelbar Geschädigten mit den Einkünften seines Ehegatten nach § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und den Einkünften seiner Familienangehörigen nach § 16 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist der Familienstand im Zeitpunkt der Schädigung maßgebend. Für die Berechnung der Einkünfte des Ehegatten und der Familienangehörigen ist der gleiche Zeitraum zugrunde zu legen wie für die Berechnung der Einkünfte des unmittelbar Geschädigten. Sind beide Ehegatten als Geschädigte anzusehen, so ist der Berechnungszeitraum zugrunde zu legen, der für den Ehegatten maßgebend ist, dessen Einkünfte im Zeitpunkt der Schädigung überwogen haben.

§ 3

Nachweis und Ermittlung der Einkünfte

(1) Können die nach den §§ 1 und 2 maßgebenden Einkünfte nicht durch buchmäßige oder durch amtliche Unterlagen, insbesondere durch Steuer- oder Rentenbescheide, oder durch Lohn-, Gehalts- oder Pensionsbescheinigungen nachgewiesen und auch

nicht glaubhaft gemacht werden, so sind sie nachträglich zu ermitteln, soweit dies für die Einreihung des Geschädigten in eine der Schadensstufen des § 284 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 des Feststellungsgesetzes notwendig ist. Dabei gilt folgendes:

1. Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn anzusetzen bei Einheitswerten bis zu 16 000 RM mit 25 vom Hundert des Einheitswerts, von 16 001 RM bis 36 000 RM mit 4000 RM zuzüglich 12¹/₂ vom Hundert des 16 000 RM übersteigenden Einheitswerts, über 36 000 RM mit 6500 RM zuzüglich 8¹/₂ vom Hundert des 36 000 RM übersteigenden Einheitswerts.

Maßgebend ist der vor der Schädigung zuletzt festgestellte Einheitswert oder, wenn ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt ist, der nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ermittelte Ersatzeinheitswert.

2. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb ist der Gewinn unter Berücksichtigung des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten oder des nach dem Wareneinkauf ermittelten Umsatzes, der besonderen Merkmale des Wirtschaftszweiges und der ausgeübten Tätigkeit, der Art und des Umfangs des Betriebes und der Zahl der darin beschäftigten Personen sowie des Anlage- und des Umlaufvermögens anzusetzen. In einer weiteren Rechtsverordnung wird bestimmt, von welchen Beträgen hierbei auszugehen ist. Steht der Jahresbetrag der Gewerbesteuer fest, so ist der Gewinn anzusetzen

bei einem Jahresbetrag bis zu 1000 Reichsmark

- | | |
|------------------|--|
| für die ersten | 40 RM des Jahresbetrags mit dem Siebzigfachen, |
| für die weiteren | 60 RM des Jahresbetrags mit dem Zwanzigfachen, |
| für die weiteren | 900 RM des Jahresbetrags mit dem Zehnfachen, |

bei einem Jahresbetrag von mehr als 1000 Reichsmark

mit dem Zehnfachen des Jahresbetrags, mindestens jedoch mit 13000 Reichsmark.

3. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn mit zwei Dritteln der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebseinnahmen anzusetzen; dieser Betrag ermäßigt sich für den zweiten und jeden weiteren entlohnten Beschäftigten, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, um je 1500 Reichsmark jährlich. Ist eine Ermittlung der Betriebseinnahmen nicht möglich, so sind sie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Berufs und der ausgeübten Tätigkeit, der Art und des Um-

fangs des Betriebes sowie der Zahl der darin beschäftigten Personen zu schätzen.

4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 200 Reichsmark jährlich von den Einnahmen abzuziehen. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und bei vergleichbaren Berufsgruppen der Privatwirtschaft sind die Einkünfte unter Berücksichtigung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen, des Lebensalters, des Familienstandes und des Wohnungsgeldes zu ermitteln, wobei die aus der Anlage ersichtlichen Tabellen zugrunde zu legen sind.
5. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 100 Reichsmark jährlich von den Einnahmen abzuziehen. Kann der Nachweis über die Höhe der Einkünfte nicht geführt werden, so sind als Einkünfte jährlich bei Reichsmarkspareinlagen 4 vom Hundert, bei sonstigen Geldguthaben 1 vom Hundert, im übrigen 5 vom Hundert des bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz berücksichtigten Nennbetrages des den Einkünften zugrunde liegenden Kapitalvermögens anzusetzen.
6. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 40 vom Hundert der Einnahmen, bei nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig gewordenen Gebäuden 30 vom Hundert der Einnahmen zuzüglich der Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten oder dauernden Lasten, soweit sie mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Können Einnahmen nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so sind sie mit der bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz zugrunde gelegten Jahresrohmiere anzusetzen. Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus ist der Mietwert nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) nach dem vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswert oder nach dem bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz ermittelten Ersatzeinheitswert anzusetzen. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung sind, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 70 vom Hundert der Einnahmen als Werbungskosten abzuziehen.
7. Bei sonstigen Einkünften sind wiederkehrende Bezüge mit dem Jahreswert anzusetzen, der sich bei Anwendung des § 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt.

(2) Einkünfte, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, sind in entsprechender Anwendung des § 20 des Feststellungsgesetzes auf Reichsmark umzurechnen.

(3) Sind die Einkünfte nach den Absätzen 1 und 2 überwiegend durch Schätzung oder unter Anwendung von Pauschalsätzen ermittelt worden und liegen sie nur unwesentlich unter der Grenze der nächsthöheren Schadensstufe des § 284 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 des Feststellungsgesetzes, so kann die Einreihung in diese Schadensstufe erfolgen, wenn dies unter Würdigung aller Umstände, die für die Beurteilung der früheren beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage maßgebend sind, zur Vermeidung einer offensichtlichen Härte geboten erscheint.

Artikel II Vermögen § 4

Nachweis und Berechnung des Vermögens

(1) Als Vermögen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegt worden ist, gilt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Geschädigten das Gesamtvermögen im Sinne des § 73, bei beschränkt steuerpflichtigen Geschädigten das Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes.

(2) Kann der Nachweis über die Höhe des Vermögens des unmittelbar Geschädigten durch Vermögensteuerbescheid nicht erbracht werden, wird aber nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, daß sein Vermögen für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegen hat, so ist vom Vermögen auszugehen, das nach den §§ 73 und 77 des Bewertungsgesetzes auf den Beginn des Jahres zu ermitteln gewesen wäre, in dem die Schädigung eingetreten ist; dabei sind die Werte anzusetzen, die bei der Schadensberechnung nach den §§ 12 bis 15 und 17 bis 21 des Feststellungsgesetzes zugrunde gelegt worden sind.

Artikel III Schlußvorschriften § 5

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

A. Gehaltstabelle

I. Grundgehälter

Bes.- Gr.	Beamten- gruppen	In den Kalender- jahren	Durchschnittliche Jahresgrundgehälter					
			26.	28.	30.	32.	34.	36.
1	2	3	in den nach Spalte 3 maß					
A 1a	Lt. Regierungsdirektor	bis 1939	—	—	—	—	—	6720
		1940	—	—	—	—	—	7400
		ab 1941	—	—	—	—	—	7900
A 1b	Regierungsdirektor	bis 1939	—	—	—	4960	5600	6240
		1940	—	—	—	5460	6160	6870
		ab 1941	—	—	—	5830	6580	7340
A 2b	Oberregierungsrat	bis 1939	—	—	—	—	—	5680
		1940	—	—	—	—	—	6250
		ab 1941	—	—	—	—	—	6600
A 2c2	Regierungsrat	bis 1939	—	3840	4160	4480	4800	5120
		1940	—	4230	4580	4930	5280	5640
		ab 1941	—	4520	4890	5270	5640	6020
A 2d	Oberamtmann	bis 1939	—	—	—	—	—	3840
		1940	—	—	—	—	—	4230
		ab 1941	—	—	—	—	—	4520
A 3b	Amtmann	bis 1939	—	—	—	—	—	—
		1940	—	—	—	—	—	—
		ab 1941	—	—	—	—	—	—
A 4b1	Oberinspektor	bis 1939	—	—	—	—	3280	3520
		1940	—	—	—	—	3610	3880
		ab 1941	—	—	—	—	3860	4140
A 4c2	Inspektor	bis 1939	2240	2440	2640	2840	3040	3200
		1940	2470	2690	2910	3130	3350	3520
		ab 1941	2640	2870	3110	3340	3580	3760
A 5b	Obersekretär	bis 1939	1840	1840	2040	2040	2240	2400
		1940	2030	2030	2250	2250	2470	2640
		ab 1941	2170	2170	2400	2400	2640	2820
A 7a	Sekretär	bis 1939	—	—	1880	2000	2120	2240
		1940	—	—	2070	2200	2340	2470
		ab 1941	—	—	2210	2350	2500	2640
A 8a	Assistent	bis 1939	1680	1760	1830	1900	1970	2040
		1940	1850	1930	2010	2090	2170	2250
		ab 1941	1980	2060	2150	2230	2320	2400
A 10a	Betriebsassistent	bis 1939	1400	1480	1550	1620	1690	1760
		1940	1540	1620	1700	1780	1860	1940
		ab 1941	1650	1730	1820	1900	1990	2070
A 11	Postboten	bis 1939	1280	1360	1430	1500	1570	1640
		1940	1410	1490	1570	1650	1730	1810
		ab 1941	1510	1590	1680	1760	1850	1930

II. Wohnungsgeldzuschüsse

Ortsklasse	In den Kalenderjahren	Durchschnittliche Wohnungsgeldzuschüsse (nach Abzug von Gehaltskürzungen)											
		für ledige und verheiratete Beamte mit weniger als 3				für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 3 oder 4				für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 5 oder mehr			
		kinderzuschlagsfähigen Kindern in den Tarifklassen											
		II	III	IV	V	II	III	IV	V	II	III	IV	V
S	bis 1939	1615	1270	925	695	1885	1480	1080	810	2155	1690	1230	925
	1940	1775	1395	1015	765	2070	1630	1185	890	2370	1860	1355	1015
	ab 1941	1895	1490	1085	815	2215	1740	1265	950	2530	1985	1445	1085
A	bis 1939	1385	1095	810	590	1615	1290	945	690	1845	1460	1080	790
	1940	1525	1205	890	645	1775	1405	1035	755	2030	1610	1185	870
	ab 1941	1625	1290	950	690	1895	1500	1105	810	2170	1715	1265	925
B	bis 1939	1155	865	635	485	1345	1010	740	570	1540	1155	845	650
	1940	1270	950	700	535	1480	1110	815	625	1690	1270	930	715
	ab 1941	1355	1015	745	570	1580	1185	870	665	1805	1355	995	760
C	bis 1939	865	695	520	380	1010	810	605	450	1155	925	695	510
	1940	950	765	570	420	1110	890	665	495	1270	1015	765	565
	ab 1941	1015	815	610	450	1185	950	710	525	1355	1085	815	600
D	bis 1939	635	520	380	280	740	605	450	330	845	695	510	370
	1940	700	570	420	310	815	665	495	360	930	765	565	410
	ab 1941	745	610	450	330	870	710	525	385	995	815	600	435

III. Kinderzuschläge

Als Kinderzuschlag ist je Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in den maßgebenden Kalenderjahren ein Betrag von 240 RM jährlich anzusetzen.

IV. Bemerkungen zur Anwendung der Tabellen

Erhöhungen und Verminderungen der Dienstbezüge im Laufe eines Kalenderjahres, die durch Beförderungen, Rückstufungen oder Änderung im Familienstand bedingt waren, sind für das ganze Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Zu I: Bei außerplanmäßigen Beamten ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter das Anfangsgehalt der jeweiligen Laufbahngruppe anzusetzen (höherer Dienst = A 2 c 2, gehobener Dienst = A 4 c 2, mittlerer Dienst = A 8 a, einfacher Dienst = A 11).

Zu II:

- Bei ledigen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächstniedrigeren Tarifklasse anzusetzen (z. B. statt IV nach V).
- Bei verheirateten weiblichen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte anzusetzen; er entfällt, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes war.
- Verwitwete oder geschiedene Beamte sind den verheirateten Beamten gleichgestellt.

Zu III: Als Kinder gelten eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Stiefkinder, uneheliche Kinder nur dann, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt war und er voll für den Unterhalt des Kindes aufgekomen ist. Entsprechendes gilt für weibliche Beamte.

B — Gehaltstabelle für Angestellte —
siehe Seite 220

B. Gehaltstabelle**I. Grundvergütungen**

Vergütungsgruppe	In den Kalenderjahren	Durchschnittliche Jahresgrundvergütungen				
		26.	28.	30.	32.	34.
1	2	in den nach Spalte 2 maß				
I	bis 1939	—	—	—	—	—
	1940	—	—	—	—	—
	ab 1941	—	—	—	—	—
II	bis 1939	—	—	—	—	4610
	1940	—	—	—	—	5070
	ab 1941	—	—	—	—	5420
III	bis 1939	2790	3220	3840	4110	4380
	1940	3070	3540	4230	4530	4820
	ab 1941	3270	3760	4520	4830	5150
IV	bis 1939	—	—	3180	3370	3570
	1940	—	—	3500	3710	3920
	ab 1941	—	—	3740	3960	4190
V	bis 1939	2730	2900	3080	3250	3420
	1940	3000	3190	3380	3570	3760
	ab 1941	3210	3410	3610	3820	4020
VI	bis 1939	2400	2530	2660	2790	2920
	1940	2640	2790	2930	3070	3210
	ab 1941	2820	2980	3130	3280	3430
VII	bis 1939	1910	2010	2110	2210	2310
	1940	2100	2210	2320	2430	2540
	ab 1941	2240	2360	2470	2590	2710
VIII	bis 1939	1680	1750	1820	1890	1950
	1940	1850	1930	2000	2070	2150
	ab 1941	1980	2060	2140	2220	2290
IX	bis 1939	1400	1460	1530	1600	1670
	1940	1540	1610	1680	1760	1830
	ab 1941	1640	1720	1800	1880	1960
X	bis 1939	1290	1360	1430	1490	1560
	1940	1420	1490	1570	1640	1720
	ab 1941	1520	1600	1670	1750	1830

II. Wohnungsgeldzuschüsse

Als Wohnungsgeldzuschüsse sind die in der Tabelle A unter II aufgeführten Sätze anzusetzen (vgl. auch die Fußnoten hierzu).

III. Kinderzuschläge

Als Kinderzuschlag ist der in der Tabelle A unter III genannte Betrag anzusetzen (vgl. auch die Fußnoten hierzu).

IV. Bemerkungen zur Anwendung der Tabellen

Zu I: Die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Vergütungsgruppen sind der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. 4. 1938 in der Fassung vom 1. 11. 1943 — Reichsarbeitsbl. S. IV 833, Reichsbesoldungsbl. 1944 S. 7 — zu entnehmen.

Die in den Vergütungsgruppen V und VI mit *) bezeichneten Jahresgrundvergütungen gelten lediglich für Angestellte im technischen Dienst und entsprechen den Vergütungsgruppen Va und VI a. Die Angestellten im Verwaltungsdienst (Vergütungsgruppen Vb und VI b) erreichen nach der Tabelle die Endvergütung im 40. bzw. 42. Lebensjahr.

für Angestellte

(nach Abzug von Gehaltskürzungen) bei Vollendung des Lebensjahres							WGZ Tarifklasse
36.	38.	40.	42.	44.	46.	48. oder höheren	
gebenden Kalenderjahren							
3							4
5280	5670	6050	6440	6820	7200	7590	III
5810	6230	6660	7080	7500	7920	8350	
6210	6660	7110	7560	8010	8460	8910	
4900	5190	5480	5760	6050	6340	6630	III
5390	5710	6020	6340	6660	6970	7290	
5760	6090	6430	6770	7110	7450	7790	
4650	4920	5190	5460	5730	5730	5730	III
5120	5410	5710	6000	6300	6300	6300	
5460	5780	6100	6410	6730	6730	6730	
3760	3950	4140	4330	4530	4530	4530	IV
4130	4340	4560	4770	4980	4980	4980	
4410	4640	4870	5090	5320	5320	5320	
3600	3770	3940	4050 *)				IV
3950	4140	4330	4450 *)				
4220	4430	4630	4750 *)				
3050	3180	3310	3440	3570 *)	3700 *)	3730 *)	IV
3360	3500	3640	3780	3930 *)	4070 *)	4100 *)	
3580	3740	3890	4040	4190 *)	4350 *)	4380 *)	
2410	2510	2610	2710	2810	2810	2810	V
2650	2760	2870	2980	3090	3090	3090	
2830	2950	3070	3190	3300	3300	3300	
2020	2090	2160	2220	2240	2240	2240	V
2220	2300	2370	2440	2470	2470	2470	
2370	2450	2530	2610	2640	2640	2640	
1730	1800	1870	1930	2000	2000	2000	V
1910	1980	2050	2130	2200	2200	2200	
2030	2110	2190	2270	2350	2350	2350	
1630	1690	1760	1830	1830	1830	1830	V
1790	1860	1940	2010	2010	2010	2010	
1910	1990	2070	2150	2150	2150	2150	

**Erste¹⁾ Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 2601, 2701, 2702 und 2704 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
26 01	Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände:		
	A - Eisenerze:		
	1 - Schwefelkiesabbrände	frei	frei
	2 - andere (EG) ²⁾	frei	frei
	B - Manganerze, einschließlich der manganhaltigen Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 % oder mehr (EG)	frei	frei
	C - andere	frei	frei
27 01	Steinkohle und Steinkohlenbriketts:		
	A - Steinkohle (EG)	frei	frei
	B - Steinkohlenbriketts (EG)	frei	frei
27 02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts:		
	A - Braunkohle (EG)	frei	frei
	B - Braunkohlenbriketts (EG)	frei	frei
27 04	Koks und Schmelzkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:		
	A - aus Steinkohle:		
	1 - zur Herstellung von Elektroden	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	frei
	B - aus Braunkohle (EG)	frei	frei
	C - andere	frei	frei

¹⁾ Die nachstehend verkündeten 7 Verordnungen über Zolltarifänderungen treten an die Stelle der inhaltlich mit ihnen übereinstimmenden Verordnungen vom 23. April, 11. August, 21. August, 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 134, 916, 1034, 1068), 11. März, 31. Juli und 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 37, 220, 509), nachdem die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung der Verordnungsentwürfe nach § 4 des Zolltarifgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften durchgeführt worden ist.

²⁾ Das Zeichen (EG) bedeutet jeweils, daß die Ware unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt und daß für sie der Gemeinsame Markt besteht.

2. In Kapitel 73 (Eisen und Stahl) werden die Allgemeinen Anmerkungen und die Tarifnrn. 7301 bis 7322 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	<p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1 - Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a - Roheisen (Nr. 7301) :</p> <p>Roheisen ist ein Erzeugnis, das 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthält und eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> weniger als 15 % Phosphor, 8 % oder weniger Silizium, 6 % oder weniger Mangan, 30 % oder weniger Chrom, 40 % oder weniger Wolfram, 10 % oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän) insgesamt. <p>b - I. Spiegeleisen (Nr. 7301) :</p> <p>Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 %, aber nicht mehr als 30 % Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a entspricht.</p> <p>II. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) (Nr. 7301) :</p> <p>Hämatitroheisen ist Roheisen, das bis zu 0,50 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.</p> <p>III. Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (Nr. 7301) ist Roheisen, das mehr als 0,50 % und weniger als 15 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthält.</p> <p>Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu folgenden Höchstmengen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0,30 % Nickel, 0,20 % Chrom, 0,30 % Kupfer, 0,10 % von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Wolfram). <p>Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 % oder mehr fällt unter Nr. 2892 (Phosphide).</p> <p>c - Ferrolegerungen (Nr. 7302) :</p> <p>Ferrolegerungen sind rohe Gußerzeugnisse, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung dienen, und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit folgenden Anteilen enthalten:</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	<p>mehr als 8 % Silizium, mehr als 30 % Mangan, mehr als 30 % Chrom, mehr als 40 % Wolfram, mehr als insgesamt 10 % andere Legierungselemente (z. B. Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Niobium).</p> <p>Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 %, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 %, bei den anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 % betragen.</p> <p>d - Legierter Stahl (Nr. 7315): Legierter Stahl ist Stahl, der weniger als 1,9 % Kohlenstoff sowie eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den folgenden Anteilen enthält:</p> <p>mehr als 2 % Mangan und Silizium insgesamt, 2 % oder mehr Mangan, 2 % oder mehr Silizium, 0,50 % oder mehr Nickel, 0,50 % oder mehr Chrom, 0,10 % oder mehr Molybdän, 0,10 % oder mehr Vanadium, , 0,30 % oder mehr Wolfram, 0,30 % oder mehr Kobalt, 0,30 % oder mehr Aluminium, 0,40 % oder mehr Kupfer, 0,10 % oder mehr Blei, 0,12 % oder mehr Phosphor, 0,10 % oder mehr Schwefel, 0,20 % oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt, 0,10 % oder mehr von jedem einzelnen anderen Legierungselement.</p> <p>Man unterscheidet zwischen:</p> <p>legiertem Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, der weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement 5 % nicht übersteigt, und</p> <p>legiertem Sonderstahl (anderem als legiertem Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement geringer als 20 % ist.</p> <p>Bei der Bestimmung des Gehaltes an Legierungselementen der zwei vorstehenden Sorten von legiertem Stahl gelten Schwefel, Phosphor, Silizium und Mangan nicht als Legierungselemente, sofern ihr Anteil geringer ist als der im ersten Absatz der Anmerkung 1 d angegebene.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	<p>e - Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315) : Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 % oder mehr, jedoch weniger als 1,9 % Kohlenstoff enthält.</p> <p>f - Rohluppen und Rohschienen (Nr. 7306) : Rohluppen und Rohschienen sind Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind und entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind, oder aus Paketen von zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddelleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengesweißt sind.</p> <p>g - Rohblöcke (Ingots) (Nr. 7306) : Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.</p> <p>h - Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel (Nr. 7307) : Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm² ist und deren Stärke mehr als 1/4 der Breite beträgt.</p> <p>i - Brammen und Platinen (Nr. 7307) : Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.</p> <p>k - Sturze für Bleche, in Rollen (Nr. 7308) : Sturze für Bleche, in Rollen, sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindeststärke von 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (Bobinen) mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.</p> <p>l - Universaleisen und Universalstahl (Nr. 7309) : Universaleisen und Universalstahl sind Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 1200 mm.</p> <p>m - Bandeisen und Bandstahl (Nr. 7312) : Bandeisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	<p>n - Bleche aus Eisen oder Stahl (Nr. 7313) : Bleche sind Walzwerkerzeugnisse, die höchstens 125 mm stark und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit sind (ausgenommen Sturze für Bleche, in Rollen, wie sie in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben sind).</p> <p>Elektrobleche (tôles magnétiques) sind Bleche, die mehr als 0,35 %, jedoch nicht mehr als 8 % Silizium enthalten, ohne andere Legierungselemente als Aluminium mit einem Gehalt von weniger als 0,30 %, und deren Wattverlust 3,6 Watt oder weniger je kg beträgt, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, bei einem Blech von 0,50 mm Stärke, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß.</p> <p>o - Draht aus Eisen oder Stahl (Nr. 7314) : Draht ist ein kaltgezogenes massives Erzeugnis von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt; die Waren der Nrn. 7334 und 7335 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.</p> <p>p - Stabeisen und Stabstahl (Nr. 7310) : Stabeisen und Stabstahl sind massive Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Anmerkungen h bis o nicht voll entsprechen.</p> <p>q - Hohlbohrerstäbe (Nr. 7310) : Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, mit anderer als quadratischer oder kreisrunder Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und außerdem mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.</p> <p>Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, fallen nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 7324 oder Nr. 7325.</p> <p>r - Profile aus Eisen oder Stahl (Nr. 7311) : Profile aus Eisen oder Stahl sind massive Erzeugnisse, die nicht unter die Nr. 7316 fallen, den in den vorstehenden Buchstaben h — o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der Anmerkung 1 p angegebenen Querschnitt haben.</p> <p>2 - Unter die Nrn. 7306 bis 7314 fallen keine Erzeugnisse aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315).</p> <p>3 - Eisenerzeugnisse der Nrn. 7306 bis 7315, die mit Eisen anderer Art plattiert sind, werden wie Erzeugnisse aus der Eisenart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen:		
	A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG)	frei	5
	B - Spiegeleisen (EG)	frei	6
	C - anderes:		
	1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1 % (EG)	frei	1
	2 - anderes (EG)	frei	10
73 02	Ferrolegerungen:		
	A - Ferromangan:		
	1 - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 % (Hochofen-Ferromangan) (EG)	frei	12
	2 - anderes	12	12
	B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	8	8
	C - Ferrosilizium	12	12
	D - Ferrosiliziummangan	frei	frei
	E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	12	12
	F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	12	12
	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	8	8
	H - Ferromolybdän und Ferrovanadium	8	8
I - andere	8	8	
73 03	Schrott und Bearbeitungsabfälle, von Eisen oder Stahl:		
	A - nicht sortiert oder klassiert (EG)	frei	frei
	B - sortiert oder klassiert:		
	1 - aus Gußeisen (EG)	frei	frei
	2 - aus verzinnem Eisen (EG)	frei	frei
	3 - andere (EG)	frei	frei
73 04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:		
	A - nach Korngröße sortiert:		
	1 - aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß	8	8
	2 - anderes	15	15
	B - anderes	12	12
73 05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:		
	A - Eisenpulver und Stahlpulver:		
	1 - grob	5	5
	2 - anderes	15	15
	B - Eisen und Stahlschwamm	5	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 06	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):		
	A - Rohluppen und Rohschienen (EG)	frei	8
	B - Rohblöcke (Ingots):		
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	7
	2 - plattiert (EG)	frei	9
73 07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):		
	A - Blöcke (Blooms) und Knüppel:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	b - plattiert (EG)	frei	10
	2 - geschmiedet	15	15
	B - Brammen und Platinen:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	b - plattiert (EG)	frei	10
	2 - geschmiedet	15	15
	C - Schmiedehalbzeug	15	15
73 08	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:		
	A - nicht plattiert, mit einer Breite:		
	1 - von weniger als 1,5 m (EG)	frei	3
	2 - von 1,5 m oder mehr (EG)	frei	frei
	B - plattiert (EG)	frei	8
73 09	Universaleisen und Universalstahl:		
	A - nicht plattiert (EG)	frei	11
	B - plattiert (EG)	frei	15
73 10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt gezogen oder kalibriert; Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrer- und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:		
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - Walzdraht (EG)	frei	12
	2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG)	frei	10
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	10
	B - nur geschmiedet	18	18
	C - nur kalt gezogen oder nur kalibriert	18	18
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	15
	b - kalt gezogen oder kalibriert	18	18
	2 - anderes	18	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 11	<p>Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen, auch gelocht, aber nicht zusammengesetzt; Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt:</p> <p>A - Profile:</p> <p>1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:</p> <p> a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:</p> <p> 1 - weniger als 80 mm:</p> <p> a - nicht gelocht (EG) frei 11</p> <p> b - gelocht (EG) frei 8</p> <p> 2 - 80 mm oder mehr:</p> <p> a - nicht gelocht (EG) frei 11</p> <p> b - gelocht (EG) frei 8</p> <p> b - Zoreseisen:</p> <p> 1 - nicht gelocht (EG) frei 11</p> <p> 2 - gelocht (EG) frei 8</p> <p> c - andere Profile:</p> <p> 1 - nicht gelocht (EG) frei 11</p> <p> 2 - gelocht (EG) frei 8</p> <p>2 - nur geschmiedet:</p> <p> a - nicht gelocht 18 18</p> <p> b - gelocht 8 8</p> <p>3 - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen:</p> <p> a - kalt gewalzt:</p> <p> 1 - nicht gelocht 22 22</p> <p> 2 - gelocht 8 8</p> <p> b - kalt gezogen:</p> <p> 1 - nicht gelocht 18 18</p> <p> 2 - gelocht 8 8</p> <p>4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p> a - nur plattiert:</p> <p> 1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:</p> <p> a - nicht gelocht (EG) frei 15</p> <p> b - gelocht (EG) frei 8</p> <p> 2 - kalt gewalzt oder kalt gezogen:</p> <p> a - nicht gelocht 18 18</p> <p> b - gelocht 8 8</p> <p> b - andere:</p> <p> 1 - kalt gewalzt oder kalt gezogen, nicht plattiert:</p> <p> a - nicht gelocht 22 22</p> <p> b - gelocht 8 8</p> <p> 2 - andere:</p> <p> a - nicht gelocht 18 18</p> <p> b - gelocht 8 8</p> <p> B - Spundwandisen (EG) frei 11</p>		
	<p>Anmerkung zu Nr. 73 11 Abs. A 1 a.</p> <p>Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Schenkel.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 12	Band Eisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
	A - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
	B - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG)	frei	18
	b - anderes (EG)	frei	18
	2 - anderes	25	25
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - versilbert, vergoldet oder platinliert	25	25
	2 - emailliert	25	25
	3 - verzinkt, mit einer Stärke:		
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	4 - verzinkt oder verbleit	25	25
	5 - anderes (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a - plattiert:		
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	15
	2 - kalt gewalzt (EG)	frei	18
	b - anderes	25	25
	D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	25	25
73 13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt:		
	A - Elektrobleche (tôles magnétiques) (EG)	frei	22
	B - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 - von weniger als 56 kg:		
	a - Schiffsbleche (EG)	frei	3
	b - andere (EG)	frei	18
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	2 - nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	18
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	22
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - versilbert, vergoldet oder platinert	28	28
	b - emailliert	28	28
	c - verzinkt, mit einer Stärke:		
	1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	20
	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	1 - plattiert (EG)	frei	18
	2 - andere (EG)	frei	22
	6 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - versilbert, vergoldet oder platinert	28	28
	2 - emailliert	28	28
	3 - andere (EG)	frei	22
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
73 14	Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	18	18
73 15	Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:		
	A - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm	15	15
	b - anderer	15	15
	2 - anderer	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzündert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	B - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 1,6%, jedoch weniger als 1,9%:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzündert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	C - legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird):		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepresst	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche (tôles magnétiques)	frei	frei
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt	15	15
	2 - nur entzündert (dekapiert)	15	15
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von weniger als 3 mm	28	28
	4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - plattiert	18	18
	b - andere	28	28
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	D - andere legierte Stähle:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) .	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzündert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
73 16	Oberbaustoffe, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:		
	A - Schienen:		
	1 - neu (EG)	frei	18
	2 - gebraucht (EG)	frei	18
	B - Leitschienen (EG)	frei	18
	C - Zahnstangen	15	15
	D - Bahnschwellen (EG)	frei	18
	E - Laschen und Unterlagsplatten:		
	1 - gewalzt (EG)	frei	18
	2 - andere	18	18
	F - andere:		
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen	15	15
	2 - andere	18	18

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweite*) Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhalten die Absätze A und C folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(7315)	A - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	8	8
	b - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert .	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
b - nicht plattiert	8	8	
2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:			
a - plattiert	18	18	
b - nicht plattiert	15	15	

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	8	8
	b - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm	15	15
	b - anderer	15	15
	2 - anderer	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	8	8
	b - nur entzündert (dekapiert)	8	8
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - andere:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	C - legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird):		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	2 - Schmiedehalbzeug	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - andere	8	8
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	10	10
	b - nicht plattiert	8	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert):		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	4	4
	2 - anderer	8	8
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	10	10
	2 - anderer:		
	a - warm gewalzt	8	8
	b - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt):		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - anderer	15	15
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche (tôles magnétiques)	frei	frei
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt	8	8
	2 - nur entzundert (dekapiert)	8	8
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von weniger als 3 mm	28	28
	4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - plattiert	10	10
	b - andere:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche:		
	1 - warm gewalzt	8	8
	2 - andere	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15

2. In der Tarifnr. 7324 (Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh usw.) erhält der Absatz B - 2 - b folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(7324)	B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:	
	2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:	
	b - andere:	
	1 - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 % oder weniger ..	12
	2 - andere	18

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 11. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 916) außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Dritte*) Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird in der Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle usw.) bis auf weiteres wie folgt geändert:

- a) in den Absätzen D—4— a (Stabstahl usw., nur geschmiedet), D—4— b (Stabstahl usw., nur warm gewalzt usw.), D—6— a (Bleche, nur warm gewalzt) und D—6— b (Bleche, nur entzundert usw.) sind in den beiden Zollsatzspalten die Zollsätze „15“ jeweils in „8“ zu ändern;
- b) der Absatz D—6— e— 1 (anders bearbeitet, nur anders als quadratisch usw.) erhält folgende Fassung:

1 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
a — warm gewalzt	8	8
b — andere	28	28

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 21. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1034) außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

**Vierte*) Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung).**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 7301, 7306, 7307, 7309, 7310, 7311, 7312, 7313 und 7316 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen:		
	A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG)	frei	5
	B - Spiegeleisen (EG)	frei	6
	C - anderes:		
	1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1 % (EG)	frei	1
	2 - anderes (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
73 06	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):		
	A - Rohluppen und Rohschienen (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - Rohblöcke (Ingots):		
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	7
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
2 - plattiert (EG)	frei	9	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
73 07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):		
	A - Blöcke (Blooms) und Knüppel:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - plattiert (EG)	frei	10
im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
2 - geschmiedet	15	15	

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	B - Brammen und Platinen:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - plattiert (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - geschmiedet	15	15
	C - Schmiedehalbzeug	15	15
73 09	Universaleisen und Universalstahl:		
	A - nicht plattiert (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - plattiert (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
73 10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt gezogen oder kalibriert; Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:		
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - Walzdraht (EG)	frei	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - nur geschmiedet	18	18
	C - nur kalt gezogen oder nur kalibriert	18	18
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - kalt gezogen oder kalibriert	18	18
	2 - anderes	18	18
73 11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen, auch gelocht, aber nicht zusammengesetzt; Spundwandeneisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt:		
	A - Profile:		
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:		
	1 - weniger als 80 mm:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes		
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren	
	b - gelocht (EG)	frei	10	
	2 - 80 mm oder mehr:			
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	b - gelocht (EG)	frei	10	
	b - Zoreseisen:			
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	2 - gelocht (EG)	frei	10	
	c - andere Profile:			
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	2 - gelocht (EG)	frei	10	
	2 - nur geschmiedet:			
	a - nicht gelocht	18	18	
	b - gelocht	8	8	
	3 - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen:			
	a - kalt gewalzt:			
	1 - nicht gelocht	22	22	
	2 - gelocht	8	8	
	b - kalt gezogen:			
	1 - nicht gelocht	18	18	
	2 - gelocht	8	8	
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):			
	a - nur plattiert:			
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:			
	a - nicht gelocht (EG)	frei	15	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
	b - gelocht (EG)	frei	10	
	2 - kalt gewalzt oder kalt gezogen:			
	a - nicht gelocht	18	18	
	b - gelocht	8	8	
	b - andere:			
	1 - kalt gewalzt oder kalt gezogen, nicht plattiert:			
	a - nicht gelocht	22	22	
	b - gelocht	8	8	
	2 - andere:			
	a - nicht gelocht	18	18	
	b - gelocht	8	8	
	B - Spundwandeseisen (EG)	frei	11	
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6	
	Anmerkung zu Nr. 7311 Abs. A-1-a.			
	Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Schenkel.			

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
	A - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - anderes (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - anderes	25	25
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - versilbert, vergoldet oder plattiniert	25	25
	2 - emailliert	25	25
	3 - verzinkt, mit einer Stärke:		
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	4 - verzinkt oder verbleit	25	25
	5 - anderes (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a - plattiert:		
1 - warm gewalzt (EG)	frei	15	
im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
2 - kalt gewalzt (EG)	frei	18	
im Rahmen des Zollkontingents	—	8	
b - anderes	25	25	
D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschragt, gebördelt)	25	25	
73 13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt:		
	A - Elektrobleche (tôles magnétiques) (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 - von weniger als 56 kg:		
	a - Schiffsbleche (EG)	frei	3
	b - andere (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20	
im Rahmen des Zollkontingents	—	6	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG) ...	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - versilbert, vergoldet oder platinert	28	28
	b - emailliert	28	28
	c - verzinkt, mit einer Stärke:		
	1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	20
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	1 - plattiert (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - andere (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/ des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	6 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - versilbert, vergoldet oder platinert	28	28
	2 - emailliert	28	28
	3 - andere (EG)	frei	22
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
73 16	Oberbaustoffe, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:		
	A - Schienen:		
	1 - neu (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - gebraucht (EG)	frei	18
	B - Leitschienen (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	C - Zahnstangen	15	15
	D - Bahnschwellen (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	E - Laschen und Unterlagsplatten:		
	1 - gewalzt (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 - andere	18	18
	F - andere:		
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen	15	15
	2 - andere	18	18

2. Hinter der Tarifnr. 7316 ist folgende Bestimmung einzufügen:

Anmerkung: zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.

Die ermäßigten Zollsätze für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.

Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35000 t im Kalendermonat.

Die Abfertigung ist nur bei höchstens vier vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

Nicht ausgenutzte Mengen dürfen auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

§ 2

Die nach Maßgabe des § 1 im Rahmen der Zollkontingente ermäßigten Zollsätze gelten bis zum 31. August 1954.

§ 3

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs

aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Fünfte*) Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der Fassung der Zollkontingents-Verordnung vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu den Nummern 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316 ist im vorletzten Absatz

„Die Abfertigung ist nur bei höchstens vier vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.“

das Wort „vier“ zu ändern in „sieben“.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung

mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 11. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 37) außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

**Sechste*) Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Anmerkung 1 d zu Kapitel 73 (Legierter Stahl usw.) erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Hierunter fallen insbesondere

legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, der weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement 5 % nicht übersteigt, und

legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement geringer als 20 % ist.“

2. In der Allgemeinen Anmerkung 1 n zu Kapitel 73 (Bleche aus Eisen usw.) erhält der zweite Absatz (Elektrobleche usw.) folgende Fassung:

„**Elektrobleche** sind Bleche, deren Wattverlust 3,6 Watt oder weniger je kg beträgt, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß, bezogen auf ein Blech von 0,50 mm Stärke.“

3. In der Allgemeinen Anmerkung 1 p zu Kapitel 73 (Stabeisen usw.) wird das Wort „Halbkreis“ ersetzt durch das Wort „Kreisabschnitt“.

4. In der Allgemeinen Anmerkung 1 r zu Kapitel 73 (Profile usw.) wird das Wort „Buchstaben“ ersetzt durch das Wort „Anmerkungen“.

5. Nach der Allgemeinen Anmerkung 3 zu Kapitel 73 (Eisenerzeugnisse usw.) werden als weitere Anmerkungen angefügt:

„4. **Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.**

Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im

Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.

Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

5. **Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.**

Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

a - für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A - 2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B - 6 - a - 2 für eine Gesamtmenge von 4000 t,

b - für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt von Molybdän von 0,50 % oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b, Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3600 t.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.“

6. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) werden in Absatz A - 1 die Worte „(Hochofen-Ferromangan)“ ersetzt durch die Worte „(hochgekohltes Ferromangan)“.

7. In der Tarifnr. 7310 (Stabeisen und Stabstahl usw.) werden

a) in der Überschrift die Worte „kalt gezogen oder kalibriert“,

b) in Absatz C die Worte „kalt gezogen oder nur kalibriert“,

c) in Absatz D - 1 - b die Worte „kalt gezogen oder kalibriert“

jeweils ersetzt durch die Worte „kalt hergestellt“

8. Die Tarifnr. 7311 (Profile usw.) wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift werden die Worte „oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen“ ersetzt durch die Worte „, geschmiedet oder kalt hergestellt“;

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

b) die Absätze A - 2, A - 3 und A - 4 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 11	A - 2 - nur geschmiedet	18	18
	3 - nur kalt hergestellt:		
	a - kalt gewalzt	22	22
	b - kalt gezogen	18	18
	c - andere	18	18
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	a - nur plattiert:		
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
	a - nicht gelocht (EG)*	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - gelocht (EG)	frei	10
	2 - kalt hergestellt	18	18
	b - andere:		
1 - kalt hergestellt, nicht plattiert	22	22	
2 - andere	18	18	

9. Die Tarifnr. 7312 (Bandeisen usw.) wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz B (nur kalt gewalzt) werden in der Überschrift hinter den Worten „kalt gewalzt“ eingefügt die Worte „, auch entzündert (dekapiert)“;
- b) Absatz C - 5 - a (plattiert) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 12	C - 5 - a - nur plattiert:		
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - kalt gewalzt	18	18

*) Das Zeichen (EG) bedeutet jeweils, daß die Ware unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt und daß für sie der Gemeinsame Markt besteht.

10. Die Tarifnr. 7313 (Bleche usw.) wird wie folgt geändert:

a) Absatz A (Elektrobleche usw.) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 13	A - Elektrobleche:		
	1 - mit einem Wattverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke (EG)	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	22
	mit einem Wattverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	andere, im Rahmen des Zollkontingents	—	6

b) in Absatz B - 1 (nur warm gewalzt usw.) werden in der Überschrift hinter dem Wort „gewalzt,“ eingefügt die Worte „nicht entzündert (dekapiert),“;

c) in Absatz B - 2 (nur entzündert usw.) werden in der Überschrift die Worte „entzündert (dekapiert),“ ersetzt durch die Worte „warm gewalzt und entzündert (dekapiert),“;

d) in Absatz B - 3 (nur kalt gewalzt usw.) werden in der Überschrift hinter dem Wort „gewalzt,“ eingefügt die Worte „auch entzündert (dekapiert),“;

e) am Schluß des Absatzes B ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung zu Nr. 7313 - B.

Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie die durch Walzen hergestellten gleichartigen Bleche behandelt.“

11. Die Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:		
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - andere (EG):		
	1 - Rohblöcke (Ingots):		
	a - nicht plattiert	frei	8
b - plattiert	frei	9	
zeitweilig	—	8	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	2 - vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platten:		
	a - nicht plattiert	frei	8
	b - plattiert	frei	10
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl (EG):		
	a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
	1 - nicht plattiert	frei	8
	2 - plattiert	frei	10
	b - Universalstahl:		
	1 - nicht plattiert	frei	11
	zeitweilig	—	8
	2 - plattiert	frei	15
	zeitweilig	—	10
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG)	frei	10
	zeitweilig	—	9
	c - nur kalt hergestellt	15	15
	zeitweilig	10	10
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - nicht plattiert	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - plattiert	18	18
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	10	10
	2 - kalt hergestellt:		
	a - nicht plattiert	15	15
	zeitweilig	10	10
b - plattiert	18	18	
5 - Bandstahl:			
a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15	
zeitweilig	—	10	
b - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15	
zeitweilig	10	10	
c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:			
1 - nur plattiert:			
a - warm gewalzt (EG)	frei	15	
zeitweilig	—	12	
b - kalt gewalzt	18	18	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	2 - anderer	15	15
	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	11
	b - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	11
	c - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	zeitweilig	10	10
	2 - von weniger als 3 mm (EG)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG):		
	1 - nur plattiert	frei	18
	zeitweilig	—	13
	2 - überzogen	frei	22
	zeitweilig	—	12
	3 - andere (z. B. poliert)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG):		
	a - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	frei	16
	zeitweilig	—	11
b - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:			
1 - nur plattiert	frei	16	
zeitweilig	—	13	
2 - überzogen:			
a - mit Metallüberzug	frei	18	
zeitweilig	—	12	
b - anders überzogen	frei	22	
zeitweilig	—	12	
3 - andere (z. B. poliert)	frei	16	
zeitweilig	—	11	
2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - nicht plattiert	15	15
	zeitweilig	10	10
	b - plattiert	18	18
	B - legierte Stähle:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	15	15
	zeitweilig	4	4
	2 - andere	15	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	b - andere (EG):		
	1 - Rohblöcke (Ingots):		
	a - nicht plattiert	frei	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - plattiert	frei	9
	zeitweilig	—	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	2 - vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - nicht plattiert	frei	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - plattiert	frei	10
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl (EG):		
	a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
	1 - nicht plattiert	frei	8
	2 - plattiert	frei	10
	b - Universalstahl:		
	1 - nicht plattiert	frei	11
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	8
	2 - plattiert	frei	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	10
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-B)	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	15	15
	zeitweilig	4	4
	2 - andere	15	15
	zeitweilig	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG):		
	1 - Walzdraht	frei	12
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	10
	2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe)	frei	10
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	3 - Profile	frei	11
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	10
	c - nur kalt hergestellt	15	15
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger, zeitweilig	6	6
	anderer, zeitweilig	10	10
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - nicht plattiert	15	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	b - plattiert	18	18
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10
2 - kalt hergestellt:			
a - nicht plattiert	15	15	
zeitweilig	10	10	
b - plattiert	18	18	
5 - Bandstahl:			
a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	13	
aus sogen. „Baustahl“, zeitweilig	—	10	
aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11	
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents ...	—	4	
aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	12	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 73 15-B)	b- nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	15
	zeitweilig	10	10
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt (EG)	frei	15
	aus sogen. „Baustahl“, zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b - kalt gewalzt	18	18
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10
	2 - anderer	15	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche:		
	1 - mit einem Wattverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke (EG)	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	22
	mit einem Wattverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG) ..	frei	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13
	2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13	
3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:			
a - von 3 mm oder mehr	28	28	
zeitweilig	10	10	
b - von weniger als 3 mm (EG)	frei	18	
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12	
aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14	
4 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG):			
a - nur plattiert	frei	13	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 73 15-B)	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b- andere	frei	18
	aus sogen. „Baustahl“, zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG):		
	1 - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	frei	18
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13
	2 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - nur plattiert	frei	22
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b- andere	frei	22
	aus sog. „Baustahl“, zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig ...	—	14
	b- perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziselirt, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	Anmerkung zu Nr. 7315 - B - 6.		
	Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie die durch Walzen hergestellten gleichartigen Bleche behandelt.		
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - nicht plattiert	15	15
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%, an Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50% oder weniger, zeitweilig	6	6
anderer, zeitweilig	10	10	
b- plattiert	18	18	
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10	

12. Die Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316 (hinter der Tarifnr. 7316) wird gestrichen.

§ 2

Für die in § 1 Nr. 11 als „zeitweilig“ bezeichneten Zollsätze gilt folgendes:

1. Für Waren der Tarifnr. 7315

Abs. A - 4 - c,

4 - d - 2 - a,

5 - b,

5 - c - 2 (zweiter Unterabsatz),

5 - d (zweiter Unterabsatz),

6 - c - 1,

6 - e - 2 (zweiter Unterabsatz),

7 - a,

Abs. B - 4 - c,

4 - d - 2 - a,

5 - b,

5 - c - 2 (zweiter Unterabsatz),

5 - d (zweiter Unterabsatz),

6 - b - 3 - a,

6 - b - 5 - b (zweiter Unterabsatz),

7 - a,

7 - b

gelten die Zollsätze der Sechsten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 21. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1060) und von Änderungsverordnungen hierzu.

2. Für alle übrigen Waren gelten diese Zollsätze bis zum 30. Juni 1955, soweit bis dahin nicht eine andere Festsetzung der Zollsätze erfolgt.

§ 3

Die ermäßigten Zollsätze von 6% und 8% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten des § 1 der Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für

Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) gelten unter Berücksichtigung der durch die vorliegende Verordnung eintretenden Zolltarifänderungen bis zum 31. August 1955.

§ 4

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten (Allgemeine Anmerkung 5 zu Kapitel 73 des Zolltarifs) gelten bis zum 31. Dezember 1954.

§ 5

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 220) außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Siebente*) Verordnung
über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 10. Mai 1955.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. August 1954 wie folgt geändert:

Die Allgemeine Anmerkung 5 Unterabsatz a zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315) erhält folgende Fassung:

„5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A - 2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B - 6 - a - 2 für eine Gesamtmenge von 4300 t.“

§ 2

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 531) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wie folgt geändert:

*) Siehe Fußnote 1) Seite 222

1. Die Allgemeine Anmerkung 5 erster Absatz zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315) erhält folgende Fassung:

„5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A-2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B-6-a-2 für eine Gesamtmenge von 5000 t,

b — für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%, an Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50% oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B-1-b-1-a und b (zweiter Unterabsatz), Abs. B-1-b-2-a und b, Abs. B-4-b-1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B-5-a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3500 t.“

2. In der Tarifnummer 7313 (Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt) erhält der Absatz B-1-a-1 folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
7313	B — andere Bleche:		
	1 — nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a — von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 — von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents.....	—	6

§ 3

1. Die Änderung in § 1 gilt bis zum 31. Dezember 1954.
2. Die Änderungen in § 2 Ziff. 1 gelten bis zum 30. Juni 1955.
3. Der ermäßigte Zollsatz von 6% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents des § 1 der Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) gilt für Bleche der durch § 2 Ziff. 2 dieser Verordnung geänderten Tarifnummer 7313-B-1-a-1 bis zum 31. August 1955.

§ 4

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebente Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 509) außer Kraft.